

Gesetzentwurf**der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes****zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1993****zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland****und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen****über die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München****A. Zielsetzung**

Das Abkommen über die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München regelt die Überlassung von Grundstücken durch die Bundesrepublik Deutschland bzw. die Stadt Karlsruhe an den Obersten Rat der Europäischen Schulen zum Betrieb von Europäischen Schulen sowie die Bauunterhaltlast. Darüber hinaus soll entsprechend einer europäischen Übung in dem Abkommen eine umfassende Statusregelung für das Lehr- und Verwaltungspersonal der Schulen im Bereich des Steuer- und Sozialrechts getroffen werden.

B. Lösung

Das Gesetz in Verbindung mit dem Abkommen inkorporiert den Regelungsinhalt der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München vom 12. August 1985 (BGBl. 1985 II S. 999) und löst diese ab. Durch das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die Europäischen Schulen in München und Karlsruhe werden entsprechend der auch von anderen Sitzstaaten Europäischer Schulen praktizierten Übung alle auf die praktische Arbeit der Schule anwendbaren Regelungen bezüglich ihrer materiellen Ausstattung sowie des rechtlichen Status ihrer Bediensteten zusammengefaßt, soweit sie nicht in der Satzung der Europäischen Schulen vom 21. Juli 1994, der mit Gesetz vom 31. Oktober 1996 (BGBl. 1996 II S. 2558) zugestimmt

Fristablauf: 06. 03. 98

wurde, enthalten sind. Durch das geplante Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Abkommens gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes durch die Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine neuen zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet.

23. 01. 98

AA – K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1993
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen
über die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (522) – 680 70 – Eu 12/98

Bonn, den 23. Januar 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

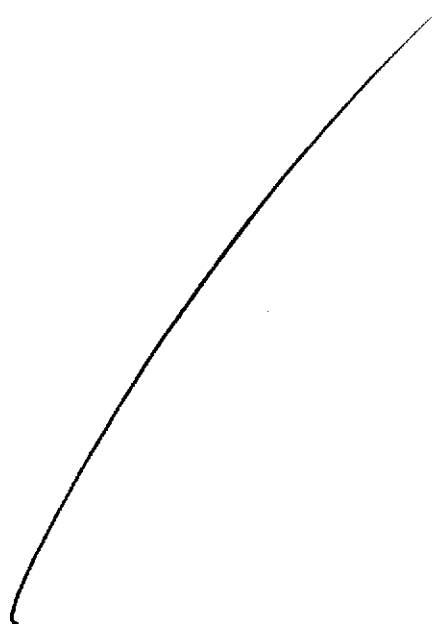
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 06. 03. 98



-4-

Entwurf

Gesetz

**zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1993
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen
über die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 16. Dezember 1993 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München und dem ergänzenden Notenwechsel vom 25. Februar/25. November 1997 wird zugestimmt. Das Abkommen und der Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Finanzielle Auswirkungen

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau

Es sind keine Auswirkungen, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen
über die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Oberste Rat der Europäischen Schulen –

von dem Wunsche geleitet, im Sinne des Artikels 28 der am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichneten Satzung der Europäischen Schule, auf die im Artikel 1 des am 13. April 1962 in Luxemburg unterzeichneten Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen Bezug genommen wird, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Europäische Schule in Karlsruhe und die Europäische Schule in München (im folgenden „Schulen“ genannt) ihre Aufgaben unter den bestmöglichen ideellen und materiellen Bedingungen erfüllen können –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel 1

Gebäude und Ausstattung der Schulen

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, dem Obersten Rat der Europäischen Schulen zum Zweck und für die Dauer des Betriebs der Schulen die dafür erforderlichen Gebäude sowie eine Erstausrüstung an Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Karlsruhe bleiben Eigentümer der Schulgrundstücke in München bzw. in Karlsruhe nebst den darauf errichteten Gebäuden und der Einrichtungsgegenstände der Erstausrüstung. Sie übernehmen die Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach und die Haftung für Risiken, die üblicherweise vom Eigentümer getragen werden. Die laufenden Lasten und die nutzungsbedingten Instandhaltungskosten sowie die Haftung für die mit der Benutzung verbundenen Schäden, insbesondere die Haftung des Benutzers für Schäden an der benutzten Sache, übernehmen die Schulen. Die von ihnen beschafften Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel bleiben Eigentum der Schulen.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Karlsruhe versichern die Schulgebäude nach Maßgabe der örtlich geltenden Bestimmungen.

Kapitel 2

Vorrechte und Befreiungen

Artikel 2

(1) Die Gebäude der Schulen stehen unter dem besonderen Schutz der deutschen Behörden.

(2) Die Archive der Schulen sind unverletzlich. Im Rahmen der Verfolgung von Straftaten können durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden jedoch Akten eingesehen werden. Personalakten von Lehrkräften, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, dürfen in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung des Vertreters des Obersten Rats eingesehen werden.

Artikel 3

(1) Haben die Schulen Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, die ausschließlich für ihren satzungsgemäßen Bedarf bestimmt sind, so vergütet das Bundesamt für Finanzen die ihnen hierfür von dem Unternehmer in Rechnung gestellte und von ihnen bezahlte Umsatzsteuer auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer, wenn der Steuerbetrag im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigt. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen.

(2) Die Vergütung nach Absatz 1 wird nur gewährt, soweit die anderen Satzungsmitglieder den in ihren Hoheitsgebieten ansässigen Europäischen Schulen eine entsprechende Steuerentlastung gewähren.

(3) Die Vergütung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen für jede Schule gesondert beim Bundesamt für Finanzen zu beantragen. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres einzureichen, das dem Jahr des Umsatzes folgt. Er soll alle Vergütungsansprüche eines Abrechnungszeitraumes, der mindestens ein Kalendervierteljahr beträgt, umfassen. Den Schulen sind schriftliche Bescheide zu erteilen, wenn den Anträgen nicht entsprochen wird.

(4) Mindert sich der Steuerbetrag, hat die betreffende Schule das Bundesamt für Finanzen unverzüglich zu unterrichten. Der zuviel erhaltene Vergütungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Minderung zurückzuzahlen. Er kann mit den Vergütungsansprüchen aufgrund eines in diesem Zeitraum abgegebenen Antrags verrechnet werden.

Artikel 4

Die Einfuhr von Gegenständen, die ausschließlich für den satzungsgemäßen Bedarf der Schulen bestimmt sind, ist einfuhrumsatzsteuerfrei. Dies gilt nicht für die Einfuhr von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen. Artikel 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 5

Wird ein Gegenstand veräußert, den die Schulen für den satzungsgemäßen Bedarf erworben oder eingeführt haben und für dessen Erwerb oder Einfuhr ihnen eine Entlastung von der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer nach Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 4 gewährt worden ist, so ist der Teil der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis entspricht, an das Bundesamt für Finanzen abzuführen. Der abzuführende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Veräußerung für die Lieferung des Gegenstandes geltenden Steuersatzes ermittelt werden. Artikel 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

Artikel 6

(1) Die beiden Zulagen, die der Oberste Rat der Europäischen Schulen den Direktoren und den Lehrern der Schulen aufgrund der Vorschriften des Statuts des Lehrpersonals der Europäischen Schulen in der jeweils geltenden Fassung zahlt, sind von dem auf sie entfallenden Teil der Einkommensteuer befreit.

(2) Die Gehälter und ähnlichen Bezüge, die ein anderes im Obersten Rat vertretenes Satzungsmitglied den von ihm an die Schulen entsandten Lehrkräften einschließlich des Direktors für ihre Tätigkeit an diesen Schulen zahlt, sind unter der Vorausset-

zung der Gegenseitigkeit von dem auf sie entfallenden Teil der Einkommensteuer befreit, wenn der entsendende Mitgliedstaat sie seinen Steuern vom Einkommen unterwirft.

Artikel 7

Die Mitglieder des Obersten Rats und der Inspektionsausschüsse genießen bei der Wahrnehmung ihrer Ämter sowie auf der Reise zum und vom Tagungsort:

1. Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden;
2. Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer;
3. dieselben Erleichterungen hinsichtlich der Währungs- und Devisenvorschriften wie Vertreter ausländischer Regierungen mit vorübergehendem amtlichen Auftrag.

Artikel 8

Die ausländischen Bediensteten der Schulen sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden und von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder unterliegen nicht dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis. Die Bestimmungen über die allgemeine Meldepflicht nach den Meldegesetzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland bleiben unberührt.

Artikel 9

Den ausländischen Bediensteten der Schulen stehen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland dieselben Vorrechte in bezug auf Devisenvorschriften zu, wie sie allgemein den Mitgliedern des Personals internationaler Organisationen gewährt werden.

Artikel 10

(1) Für das Lehr- und Verwaltungspersonal der Schulen gelten – vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 – nicht die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie über das Kindergeld und die Beitrags- und Umlagepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz,

1. soweit diese Bediensteten dem System der sozialen Sicherheit der Europäischen Schule angehören und
2. sofern seitens der Bundesrepublik Deutschland nach Konsultation mit dem Obersten Rat diesem gegenüber erklärt wird, daß die sozialen Leistungen des Systems der Europäischen Schule ausreichend sind und die Befreiung von den deutschen Vorschriften nach dieser Bestimmung unter Berücksichtigung der Interessen der Europäischen Schulen und ihres Lehrpersonals gerechtfertigt ist; die Befreiung von den deutschen Vorschriften tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland im Bundesanzeiger ein; sie wirkt auch auf den Zeitpunkt vor der Erklärung zurück, der in der Erklärung bestimmt wird, mindestens aber auf einen Zeitpunkt, der fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Erklärung im Bundesanzeiger liegt.

(2) Im Falle eines Bediensteten, der bei Abgabe der Erklärung nach Absatz 1 Nr. 2 von einer Schule beschäftigt wird, erfolgt eine Befreiung von den Vorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Ab-

satzes 1 nur, wenn er damit einverstanden ist. Das Einverständnis ist gegenüber dem Träger der Rentenversicherung binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt abzugeben, in dem seitens der Bundesrepublik Deutschland die Erklärung nach Absatz 1 Nr. 2 abgegeben worden ist; die Frist wird auch gewährt, wenn die Erklärung gegenüber einem unzuständigen Träger der Rentenversicherung abgegeben wird. Die Versicherungspflicht entfällt mit Eingang der Einverständniserklärung. Der Bedienstete kann bestimmen, daß die Versicherungspflicht mit einem früheren Zeitpunkt der Beschäftigung bei der Schule entfällt, frühestens jedoch mit dem mit der Erklärung seitens der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz bestimmten Zeitpunkt.

(3) Der Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 gehen die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen vor.

Artikel 11

(1) Sind Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für einen Zeitraum entrichtet worden, für den eine Versicherungspflicht aufgrund des Artikels 10 nicht besteht, so sind diese Beiträge nach Maßgabe der deutschen Vorschriften für zu Unrecht entrichtete Beiträge zu erstatten. Sie sind, soweit eine Erstattung geltend gemacht wird, nach Konsultation mit dem Obersten Rat gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 vorrangig zur Begründung oder Auffüllung von Anwartschaften des Bediensteten im Versorgungssystem der Organisation an diese auszus zahlen. Der Erstattungsanspruch verjährt abweichend von § 27 Abs. 2 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erklärung nach Artikel 10 Abs. 2 abgegeben worden ist. Nicht erstattete Beiträge gelten, ohne daß es einer Beanstandung bedarf, als für die freiwillige Versicherung entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestand.

(2) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung sowie Beiträge und Umlagen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, die für die Zeit vor dem 14. August 1985 entrichtet worden sind, werden nicht erstattet.

Artikel 12

Die in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen werden den Direktoren, den Lehrkräften sowie dem Verwaltungspersonal der Schulen ausschließlich im Interesse der Schulen gewährt. Maßnahmen zur Abberufung eines Mitglieds der Lehrkörper der Schulen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erst nach Anhörung des Vertreters des Obersten Rats einleiten.

Kapitel 3

Schlußbestimmung

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Obersten Rat der Europäischen Schulen notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1993 in zwei
Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dietrich v. Kyaw

Für den Obersten Rat der Europäischen Schule
Olsen

Notenwechsel

Der Ständige Vertreter
der Bundesrepublik Deutschland
bei der Europäischen Union

B-1040 Brüssel, 25. Februar 1997

Herr Präsident,

ich beehre mich, dem Obersten Rat der Europäischen Schulen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 16. Dezember 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München vorzuschlagen, daß sich Artikel 10 des Abkommens auch auf die Rechtsvorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1014) bezieht.

Falls sich der Oberste Rat der Europäischen Schulen mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, wird diese Regelung Teil der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen.

An den
Präsidenten des Obersten Rates
der Europäischen Schulen
Herrn Christian De Graeve
Ministerie Vlaamse Gemeenschap
Koningstraat 138
3de verdieping
B-1000 Brussel

Schola Europaea

B-1040 Brüssel, 25. November 1997

Herr Ständiger Vertreter,

ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom 25. Februar 1997 an den damaligen Präsidenten des Obersten Rates, Herrn Christian De Graeve, in dem Sie dem Obersten Rat der Europäischen Schulen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 16. Dezember 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München vorschlagen, daß sich Artikel 10 des Abkommens auch auf die Rechtsvorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1014) beziehen soll.

Ich erkläre mich im Namen des Obersten Rates der Europäischen Schulen damit einverstanden, daß diese Regelung Teil der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen wird.

G. Pinck

Ständiger Vertreter
der Bundesrepublik Deutschland
bei der Europäischen Union
19/21 Rue Jacques de Lalaing
1040 Brüssel

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Die Europäischen Schulen als zwischenstaatliche öffentliche Lehranstalten bieten den Kindern der Bediensteten der Europäischen Union eine angemessene Schulbildung. Sie vermitteln ihnen dabei eine Ausbildung in ihrer Sprache und Kultur und fördern das Erlernen von Fremdsprachen. Ihre Abschluszeugnisse werden in allen Mitgliedstaaten anerkannt. Ebenso wird der Hochschulzugang für die Absolventen der Europäischen Schulen zu den Hochschulen gewährleistet. Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind zwei der insgesamt neun Europäischen Schulen gelegen (Europäische Schule in Karlsruhe und Europäische Schule in München). Entsprechend einer allgemeinen Übung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Schulen hat die Bundesrepublik Deutschland mit dem Obersten Rat der Europäischen Schulen ein umfassendes Sitzstaatsabkommen für die beiden Europäischen Schulen ausgehandelt, das die Überlassung der Schulen, ihren Unterhalt sowie die Vorrechte und Befreiung der Schulen und ihrer Bediensteten auf dem Gebiet des Steuer-, Sozial-, Devisen- und Melde-rechts regeln.

II. Besonderes

- Artikel 1 regelt die Überlassung der Schulgebäude durch den Bund bzw. die Stadt Karlsruhe sowie die Unterhalts- und Versicherungslast des jeweiligen Grundstückseigentümers (Bundesrepublik Deutschland bzw. Stadt Karlsruhe).

- Artikel 2 regelt die Unverletzlichkeit der Schularchive.
- Die Artikel 3 bis 6 regeln die Befreiung der Schulen sowie ihrer Bediensteten von direkten und indirekten Steuern.
- Artikel 7 regelt die Vorrechte und Befreiung der Mitglieder des Obersten Rates und der Inspektionsausschüsse.
- Artikel 8 befreit von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis.
- Artikel 9 gewährt den ausländischen Bediensteten der Schulen dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenvorschriften wie den Mitgliedern des Personals internationaler Organisationen.
- Die Artikel 10 und 11 stellen die Bediensteten von der Anwendung der deutschen sozial- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen einschließlich der Regelungen über Kindergeld sowie die Beitrags- und Umlagepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz frei.

Entsprechend dem beigefügten Briefwechsel erstreckt sich diese Befreiung auch auf die Vorschriften über die Pflegeversicherung, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch nicht in Kraft waren.

Grundgedanke ist, daß dieser Personenkreis in die jeweiligen nationalen Versorgungssysteme integriert ist. Als Konsequenz der Freistellung von den deutschen sozialrechtlichen Regelungen können allerdings auch die dort gewährten Vergünstigungen nicht in Anspruch genommen werden.

06.03.98

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.